

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. GELTUNGSBEREICH UND ABWEHRKLAUSEL

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge, Verträge und Rechtsgeschäfte auf deren Grundlage Bronkhorst Produkte herstellt, liefert und/oder Dienstleistungen erbringt. Sie werden auf der Homepage von Bronkhorst veröffentlicht und können von einem Vertragspartner von Bronkhorst jederzeit eingesehen, heruntergeladen und gespeichert oder ausgedruckt werden.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern von Bronkhorst werden zurückgewiesen und entfalten keine Wirksamkeit, es sei denn etwas anderes wird in Textform ausdrücklich vereinbart.

2. DEFINITIONEN

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:

- 2.1 **Bronkhorst:** Bronkhorst (Schweiz) AG, mit Sitz in Aesch BL;
- 2.2 **Dienstleistungen:** alle Leistungen gleich welcher Form und gleich welcher Art (Dienstleistung, Wartung, Annahme von Arbeit, Vermietung von Mitarbeitern, Reparatur, usw.), die Bronkhorst für den Auftraggeber oder zu dessen Gunsten erbringt;
- 2.3 **Dokumentation:** die von Bronkhorst für Ihre Software und/oder Ihre Produkte entwickelten Gebrauchsanweisungen, Dimensionszeichnungen, Pläne, Abmessungen, Datenblätter, etc. bezüglich der Eigenschaften, Funktionen und/oder der Benutzung der Software und/oder der Produkte;
- 2.4 **Auftraggeber:** jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag Bronkhorst Produkte liefert und/oder Dienstleistungen erbringt;
- 2.5 **Order:** jeder Auftrag des Auftraggebers, egal in welcher Form;
- 2.6 **Produkte:** alle von Bronkhorst gelieferten und/oder hergestellten Messinstrumente, Software und/oder andere Dinge, einschliesslich Dokumentation, Zeichnungen, Testgeräte und jegliche (sonstigen) Erzeugnisse der Dienstleistungen von Bronkhorst, sofern sie Gegenstand einer Order sind (Der Ausdruck „Produkte“ wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen im Plural benutzt, kann sich aber auch auf ein einzelnes Produkt beziehen);
- 2.7 **Software:** Computerprogramme, sowie eventuelle, neuen Versionen oder neue Releases, einschliesslich der dazugehörigen Dokumentation und Datenträger.

3. GEGENSTAND

- 3.1 Ein Angebot oder eine Preisangabe von Bronkhorst ist 30 Tage ab Ausstellung gültig. Es bindet Bronkhorst nicht und gilt lediglich als ein Angebot für die Platzierung einer Order durch den Auftraggeber.

- 3.2** Sämtliche Angaben von Zahlen, Abmessungen, Gewichten und/oder anderen Bezeichnungen der Produkte und/oder Dienstleistungen werden mit Sorgfalt erstellt. Bronkhorst kann jedoch nicht garantieren, dass sie keine Abweichungen aufweisen. Gezeigte oder zur Verfügung gestellte Muster, Zeichnungen oder Modelle sind lediglich Hinweise auf die betreffenden Produkte und/oder Dienstleistungen. Die Abbildungen und Skizzen in Broschüren, Handbücher, Fachblätter und Anzeigen haben zwar zum Ziel, die allgemeinen Kennzeichen der Apparatur zu zeigen, jedoch behält sich Bronkhorst das Recht vor, die Apparatur nach dem letzten Stand der Entwicklung zu liefern. Kann der Auftraggeber nachweisen, dass die (ab-) gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen auf eine solche Weise von den Angaben von Bronkhorst oder von den Mustern, Zeichnungen oder Modelle abweichen, dass er nicht mehr in angemessener Weise zu deren Abnahme verpflichtet werden kann (insbesondere, wenn der Auftraggeber das Produkt und/oder die Dienstleistung für die Bronkhorst bekannten Zwecke nicht nutzen kann), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Order zu stornieren.

4. LIZENZ FÜR DIE SOFTWARE

- 4.1** Unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber Bronkhorst erfüllt hat, gewährt Bronkhorst dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an der Software für unbestimmte Zeit. Unbeschadet der Bestimmungen im vorigen Satz endet die Lizenz im Falle einer Auflösung der Order gemäss § 17.
- 4.2** Das Nutzungsrecht an der Software ist exklusiv und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die eigene Benutzung der Software innerhalb der Organisation des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt Dritten die Software weder direkt noch indirekt zur Verfügung.
- 4.3** Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, die von Bronkhorst zur Verfügung gestellte Software ohne Zustimmung zu kopieren, zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu übersetzen, anzupassen, zu dekompileieren, zu imitieren oder zu ändern, vorbehaltlich der in § 14.5 beschriebenen Backup-Kopien. Falls und soweit der Auftraggeber auf Basis zwingender Rechtsvorschriften berechtigt ist, eine der oben genannten Handlungen auszuführen, bietet der Auftraggeber Bronkhorst zuerst die Gelegenheit, diese Handlungen gegen die Zahlung einer angemessenen Vergütung auszuführen.

5. ABLIEFERUNG

- 5.1** Die Lieferung geschieht ab Werk, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde (EXW, Incoterms 2020).
- 5.2** Die Ablieferung und der Gefahrenübergang der Produkte erfolgt immer an dem Ort und zu dem Zeitpunkt, an dem die Produkte für den Versand an den Auftraggeber bereit stehen. Bronkhorst informiert den Auftraggeber so schnell wie möglich über den Zeitpunkt und den Ort; Der Auftraggeber nimmt die Produkte so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen ab.
- 5.3** Ohne anderslautender ausdrücklicher Vereinbarungen führt der Auftraggeber selber die Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Parametrisierung, das Tuning und soweit erforderlich die Anpassung der dabei benutzten Apparatur und Benutzerumgebung aus.
- 5.4** Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Erreichen bestimmter, vereinbarter Fristen seinerseits nichts im Wege steht, einschliesslich Ablieferungs-, Abnahme- und Installationszeitpunkten.
- 5.5** Bronkhorst versucht die Lieferfrist der Produkte und/oder die Ausführungsfrist der Dienstleistungen so weitgehend wie möglich einzuhalten. Wird die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so hat der

Auftraggeber keinen Anspruch auf (Schaden-) Ersatz (insbesondere Verzugschaden). Der Auftraggeber hat im Verzugsfall kein Recht die Order zu stornieren oder zu kündigen, sofern der Lieferverzug nicht derart ist, dass die Annahme aufgrund des Verzugs für den Auftraggeber unzumutbar geworden ist. Eine Stornierung oder Kündigung setzt aber in jedem Fall die Ansetzung einer angemessenen Nachfrist und die Darlegung der Gründe der Unzumutbarkeit voraus.

- 5.6** Verweigert der Auftraggeber die Annahme der Produkte aus einem nicht rechtsgültigen Grund, so kommt er unmittelbar in Verzug und Bronkhorst ist berechtigt die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu lagern, oder diese einem Dritten zu verkaufen.

6. PRÜFUNG UND REKLAMATION

- 6.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet die Produkte unverzüglich nach der Übergabe genauestens zu prüfen. Eventuelle Reklamationen auf Grund von Mängeln am Produkt (Material- oder Herstellungsfehler), falschen Liefermengen oder Falschlieferungen (verglichen mit der Orderbestätigung und/oder der Rechnung) müssen Bronkhorst spätestens innerhalb von acht Tagen schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.2** Nachdem ein Mangel entdeckt worden ist, ist der Auftraggeber verpflichtet die Benutzung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Installation der betreffenden Produkte unverzüglich einzustellen.
- 6.3** Der Auftraggeber leistet alle für die Untersuchung der Reklamation von Bronkhorst erwünschte Mitarbeit. (z. Bsp. Untersuchung vor Ort durch Bronkhorst).
- 6.4** Der Auftraggeber darf nicht Produkte zurücksenden, ohne dass Bronkhorst die schriftliche Zustimmung gegeben hat. Die Kosten der Rücksendung werden vom Auftraggeber getragen und die Produkte sind weiterhin auf seine eigene Gefahr.
- 6.5** Hat der Auftraggeber rechtzeitig, korrekt und zu Recht Mängel eines Produktes reklamiert, so beschränkt sich die sich daraus ergebende Haftung von Bronkhorst auf die in § 9 abschliessend beschriebenen Gewährleistungsverpflichtungen.

7. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

- 7.1** Der Auftraggeber stellt Bronkhorst immer rechtzeitig alle für eine ordnungsgemässe Ausführung der Order hilfreichen und erforderlichen Daten oder Informationen zur Verfügung. Setzt der Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung eigene Mitarbeiter ein, so müssen diese über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrung, Kapazität und Qualität verfügen.
- 7.2** Hat der Auftraggeber Bronkhorst die für die Ausführung der Order erforderlichen Daten, Apparat, Software, Informationen und Mitarbeiter nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäss zur Verfügung gestellt, oder hat er seine Verpflichtungen auf eine andere Weise nicht erfüllt, so ist Bronkhorst berechtigt die gesamte oder teilweise Ausführung der Order aufzuschieben. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, die Bronkhorst dadurch entstandenen Kosten zu übernehmen und Bronkhorst schadlos zu halten.

8. PREISE UND BEZAHLUNG

- 8.1 Der Auftraggeber bezahlt Rechnungen innerhalb von 30 (dreissig) Tagen. Für die Fristberechnung gilt das Rechnungsdatum, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.2 Die Rechnungsstellung erfolgt in Schweizer Franken oder in Euro, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine eventuelle Forderung seinerseits mit einer Forderung von Bronkhorst zu verrechnen, sofern ihm das nicht auf Basis eines rechtskräftigen richterlichen Urteils erlaubt wird.
- 8.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der Auftraggeber automatisch in Verzug und hat den ausstehenden Rechnungsbetrag mit 10% p.a. zu verzinsen.
- 8.5 Bronkhorst ist im Falle einer nicht rechtzeitigen Bezahlung durch den Auftraggeber berechtigt, dem Auftraggeber alle für die Durchsetzung ihrer Forderungen entstandenen Kosten (Betreibungskosten, Anwaltskosten, Auslagen etc.) in Rechnung zu stellen. Pro Mahnung wird zusätzlich zum effektiven Aufwand eine Mahngebühr von bis zu CHF 50.- erhoben.
- 8.6 Die vereinbarten Preise und Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- 8.7 Eventuelle Einwände gegen Rechnungen, Angaben, Beschreibungen und Preise sind Bronkhorst innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen. Sollte dies auf Grund einer nicht dem Auftraggeber zuzurechnenden Ursache nicht möglich sein, so informiert der Auftraggeber Bronkhorst in jedem Fall so schnell wie das in angemessener Weise möglich ist. Reklamationen bedeuten keinen Aufschub von Zahlungsverpflichtungen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 9.1 Alle dem Auftraggeber gelieferten Produkte bleiben solange im Eigentum von Bronkhorst, bis alle Beträge für sämtliche Lieferungen und Tätigkeiten vollständig beglichen worden sind. Der Auftraggeber ermächtigt Bronkhorst, das gelieferte Produkt jederzeit ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Das (geistige) Eigentum von Software wird nicht übertragen; gemäss § 4 wird lediglich ein Nutzungsrecht an Software vergeben.
- 9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte sorgfältig und als erkennbares Eigentum von Bronkhorst zu verwahren und gegen Gefahren wie Feuer, Explosion, Elementarschaden und Diebstahl zu versichern. Auf Anfrage von Bronkhorst hin, tritt der Auftraggeber Bronkhorst in diesem Zusammenhang alle Rechte gegenüber den betreffenden Versicherungsgesellschaften ab.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Meldet der Auftraggeber innerhalb von einem Jahr nach Lieferung, aber sofort nach Entdeckung, ein fehlerhaftes Produkt und wird dies nach Beurteilung durch Bronkhorst ausreichend nachgewiesen, so hat Bronkhorst die Wahl einer Ersatzlieferung gegen Rücksendung des mangelhaften Produktes (Umtausch), oder der ordnungsgemässen Reparatur (Nachbesserung), oder allenfalls eines nachträglichen Rabattes auf den Kaufpreis (Minderung). Die Erfüllung einer der genannten Leistungen

bedeutet die vollständige Entlastung für Bronkhorst im Bereich der Gewährleistungspflicht. Weitere Schadenersatzansprüche (insbesondere Mangelfolgeschäden) des Auftraggebers werden ausdrücklich wegbedungen (vgl. auch § 16).

- 10.2** Im Falle von Service- und/oder Reparaturarbeiten gelten die in § 10.1 beschriebenen Konditionen der Gewährleistung, wobei die Gewährleistungsfrist für Service- und/oder Reparaturarbeiten, sowie für neue Einzelteile, auf ein Jahr nach der erneuten Lieferung beschränkt wird, sofern die Gewährleistungsfrist der ursprünglichen Lieferung nicht einen längeren Zeitraum betrifft. Die neue Gewährleistungsfrist wird ausdrücklich auf den reparierten Teil beschränkt.
- 10.3** Die Produkte sind weiterhin vollständig auf eigene Gefahr des Auftraggebers, falls Bronkhorst Reparaturarbeiten an den Produkten ausführt, sofern die Reparatur nicht die Folge einer mangelhaften Leistung von Bronkhorst ist. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber das Produkt selbst repariert oder durch Dritte reparieren lässt.

11. PROBELIEFERUNGEN

- 11.1** Haben der Auftraggeber und Bronkhorst vereinbart, dass ein Produkt auf Probe geliefert wird, so sind die Produkte für die Dauer der Probezeit vollständig auf eigene Gefahr des Auftraggebers.
- 11.2** Während der Probezeit ist der Auftraggeber berechtigt, Bronkhorst die Produkte zurückzusenden, ohne dass er zu einer Abnahme verpflichtet ist. Hat der Auftraggeber die Produkte nach Ablauf der Probezeit weiterhin in seinem Besitz, gilt dies als automatische Zustimmung des Auftraggebers zum Kauf des auf Probe benutzten Produktes, und im Falle von Software zur Abnahme der dazugehörigen Lizenz. Die Kosten für eine Retournierung sind immer zur Lasten des Auftraggebers. Falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, trägt der Auftraggeber allfällige Instandstellungs- und Servicekosten. Defekte, Reparaturen, Ersatzteile gehen immer zu Lasten des Auftraggebers.

12. WARTUNG, STÖRUNGEN

- 12.1** Bronkhorst bemüht sich Störungen, welche der Auftraggeber ordnungsgemäss gemeldet hat, innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Unter 'Störungen' wird verstanden, wenn ein Gerät die von Bronkhorst schriftlich und ausdrücklich bestätigten Angaben nicht, oder nicht ohne Unterbrechung erfüllt. Von einer Störung ist nur dann die Rede, wenn diese vom Auftraggeber nachgewiesen und reproduziert werden kann.
- 12.2** Bronkhorst behält sich unter anderem das Recht vor, ihre Wartungsverpflichtungen aufzuschieben, falls am Standort der Produkte Umstände vorhanden sind, welche, nach Beurteilung durch Bronkhorst, Gefahren im Bereich der Sicherheit oder Gesundheit von Mitarbeitern mit sich bringen könnte.
- 12.3** Der Auftraggeber informiert Bronkhorst unverzüglich über das Auftreten einer Störung des Produktes, durch einen fachkundigen Mitarbeiter und mit einer detaillierten Störungsbeschreibung.
- 12.4** Bronkhorst entscheidet, ob der Auftraggeber das Produkt an Bronkhorst zurück senden soll oder nicht. Der Auftraggeber übernimmt die Versandkosten und trägt ebenfalls die Gefahr des Versands.
- 12.5** Der Auftraggeber trägt das Risiko von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Produktes während der Zeit, in der es sich bei Bronkhorst im Service befindet. Die Versicherung dieser Gefahr wird dem Auftraggeber überlassen.

- 12.6** Der Preis für die Wartung und andere Dienstleistungen wird durch eine Nachkalkulation bestimmt. Alle aufgewendeten Stunden, einschliesslich Reisetunden, und Materialkosten dürfen in Rechnung gestellt werden.
- 12.7** Der Auftraggeber ist selber für die Demontage und die Montage der Produkte in seine Systeme, Maschinen, Anlagen, etc. verantwortlich. Für die Haftung von Bronkhorst bei der Demontage und der Montage verweisen wir auf die Beschreibung in § 16 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13. SCHULUNGEN

- 13.1** Bronkhorst kann den Auftraggeber auf dessen Wunsch hin mit der Anwendung der Produkte vertraut machen. Die Unterstützung wird von Fachpersonal durchgeführt.
- 13.2** Soweit eine Dienstleistung von Bronkhorst aus einer Ausbildung, eines Kurses oder einer Schulung besteht, kann Bronkhorst vor dessen Beginn die entsprechende Zahlung verlangen. Wird die Ausbildung innerhalb von 30 Tagen vor dem geplanten Datum annulliert, geschieht dies auf eigene Gefahr des Auftraggebers.

14. AUSFÜHRUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- 14.1** Bronkhorst bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen die Dienstleistung gemäss den mit dem Auftraggeber schriftlich festgelegten Vereinbarungen und Verfahren zu erbringen. Alle Dienstleistungen von Bronkhorst werden auf Basis einer Bemühungsverpflichtung ausgeführt, sofern Bronkhorst nicht im schriftlichen Vertrag ausdrücklich ein Ergebnis zugesagt hat. Das betreffende Ergebnis muss mit ausreichender Bestimmtheit beschrieben worden sein. Eventuelle Vereinbarungen über ein Serviceniveau hinaus, bedürfen immer einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.
- 14.2** Wurde die Erbringung von Dienstleistungen in mehreren Phasen vereinbart, so ist Bronkhorst berechtigt, den Beginn einer weiteren Phase solange aufzuschieben, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich genehmigt hat.
- 14.3** Lediglich im Falle einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung ist Bronkhorst verpflichtet, bei der Ausführung der Dienstleistung rechtzeitig und verantwortungsvoll erteilte Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen. Bronkhorst ist nicht zur Ausführung von weiteren Aufgaben verpflichtet, sofern diese den Inhalt oder den Umfang der vereinbarten Dienstleistung ändern oder ergänzen; Sollten solche Anweisungen dennoch erteilt werden, so können diese als Mehrleistungen verrechnet werden.

15. GEISTIGES EIGENTUM

- 15.1** Bronkhorst besitzt die geistigen Eigentumsrechte an den Produkten, oder Bronkhorst hat das entsprechende Nutzungsrecht.
- 15.2** Der Auftraggeber garantiert, die geistigen Eigentumsrechte von Bronkhorst oder ihrer Zulieferern nicht zu verletzen (oder Dritten dies zu erlauben oder zu ermöglichen). Beispiele dafür sind: Kopieren, Vervielfältigung, Bearbeitung oder Imitation von Produkten und/oder Software.

- 15.3** Der Auftraggeber darf weder eine Bezeichnung, Marke, Handelsnamen oder eines anderen geistigen oder gewerblichen Eigentums, vom Produkt oder aus der Software, abändern oder entfernen.
- 15.4** Bronkhorst darf technische Massnahmen zum Schutz der Software zu treffen. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, eine solche technische Massnahme zu entfernen oder zu umgehen. Haben Sicherheitsmassnahmen zur Folge, dass der Auftraggeber keine Reservekopie der Software erstellen kann, so stellt Bronkhorst dem Auftraggeber auf Wunsch eine Reservekopie zur Verfügung.
- 15.5** Bronkhorst darf für sich selber Reservekopien von Software erstellen. Diese soll ausschliesslich zum Schutz gegen unfreiwilligen Verlust oder Beschädigung verwendet werden. Die Installation der Reservekopie erfolgt lediglich nach dem unfreiwilligen Verlust oder deren Beschädigung. In diesem Fall sind die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Nutzungsbeschränkungen auf die betreffende Reservekopie anwendbar. Auf der Reservekopie müssen die gleichen Etiketten und Bezeichnungen (Urheberrecht), wie auf dem ursprünglichen Exemplar, vorhanden sein (siehe § 15.3).
- 15.6** Bronkhorst hält den Auftraggeber von Klagen eines Dritten fern, falls dieser behauptet, dass die Software oder die von Bronkhorst selbst entwickelten Datenbestände, Apparaturen oder Materialien ein in der Schweiz und den Niederlanden geltendes geistiges oder gewerbliches Eigentumsrecht verletzt haben. – Bedingung dafür ist, dass der Auftraggeber Bronkhorst unverzüglich schriftlich über die Existenz und den Inhalt der Klage informiert. Bronkhorst wird die Behandlung der Klage selbstständig durchführen. Der Auftraggeber erteilt Bronkhorst die dafür erforderlichen Vollmachten und Informationen und unterstützt Bronkhorst, so dass diese sich im Namen des Auftraggebers gegen die Klage verteidigen kann. Diese Verpflichtung zur Schadloshaltung erlischt, falls der vorgeworfene Tatbestand (I) mit einer dem Auftraggeber zur Benutzung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Einverleibung in die der Bronkhorst zur Verfügung gestellten Materialien, oder (II) mit Änderungen, die der Auftraggeber in der Software, den Datenbeständen, der Apparatur oder anderen Materialien angebracht hat oder von Dritten anbringen liess, zusammenhängt. Steht in rechtlicher Hinsicht unwiderruflich fest, dass die Software oder die von Bronkhorst selbst entwickelten Datenbestände die Apparatur oder anderen Materialien ein einem Dritten gehörendes geistiges oder gewerbliches Eigentumsrecht verletzen/verletzt, oder falls nach Beurteilung von Bronkhorst eine angemessene Chance für den Eintritt einer solchen Verletzung besteht, so sorgt Bronkhorst, falls möglich, dafür, dass der Auftraggeber das Lieferobjekt oder Software, Datenbestände, Apparatur oder die betreffenden anderen Materialien, die funktionell gleichwertig ist/sind, ungestört weiterbenutzen kann, zum Beispiel durch die Anpassung der verletzenden Teile oder durch den Erwerb eines Nutzungsrechts zu Gunsten des Auftraggebers. Kann Bronkhorst, ihrer ausschliesslichen Beurteilung zufolge, nicht oder nicht anders als auf eine für sie (finanziell) unangemessen beschwerliche Weise dafür sorgen, dass der Auftraggeber das Lieferobjekt ungestört weiterhin benutzen kann, so nimmt Bronkhorst des Lieferobjekt gegen die Gutschrift der Anschaffungskosten und unter Abzug einer angemessenen Nutzungsvergütung zurück. Bronkhorst trifft ihre Entscheidung in diesem Rahmen nicht ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber.

Jede andere oder weitergehende Haftung oder Verpflichtung zur Schadloshaltung von Bronkhorst wegen einer Verletzung von geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten eines Dritten ist völlig ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung und der Verpflichtung zur Schadloshaltung von Bronkhorst für Verletzungen, die durch die Benutzung der Software oder durch die von Bronkhorst selbst entwickelten Datenbestände, Apparatur oder anderen Materialien (I) in einer nicht von Bronkhorst modifizierten Form, (II) im Zusammenhang mit nicht von Bronkhorst gelieferten oder zur Verfügung gestellten Sachen oder Software, oder (III) auf eine andere als die Weise, die für die Software oder die von Bronkhorst selbst entwickelten Datenbestände, Apparatur oder anderen Materialien entwickelt oder bestimmt wurde, verursacht werden.

16. HAFTUNG

- 16.1** Bronkhorst haftet niemals für einen indirekten Schaden des Auftraggebers oder eines Dritten, einschliesslich Folgeschäden (inklusive verfehlte Umsätze, Gewinne, oder sonstigen finanzielle Nachteile), immaterieller Schäden, Betriebs- oder Umweltschäden.
- 16.2** Die Haftung von Bronkhorst gegenüber dem Auftraggeber für direkten Schaden, gleich welcher Ursache und/oder Rechtsgrundlage, beschränkt sich pro Ereignis (wobei eine zusammenhängende Reihe von Ereignissen als ein Ereignis gilt) auf die von Bronkhorst erhaltene (erhaltenen) Vergütung (Vergütungen) für das Produkt, das den Schaden verursacht hat (exklusive MwSt.).
- 16.3** Die Haftungsbeschränkungen dieses § 16 sind nicht anwendbar, soweit der betreffende Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Bronkhorst oder ihren Organen verursacht wurde, oder soweit sich die Haftung von Bronkhorst aus den anwendbaren, zwingenden Rechtsvorschriften über die Produkthaftung ergibt.

17. HÖHERE GEWALT

- 17.1** Im Falle höherer Gewalt ist jede Partei berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zurückzustellen, wenn durch die höhere Gewalt die Vertragspartei an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gehindert ist. Als höhere Gewalt gelten hierbei nicht Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers von Bronkhorst. Auf Seiten von Bronkhorst wird höhere Gewalt auch definiert als die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen der Zulieferer von Bronkhorst, sowie die Mangelhaftigkeit von Sachen, Materialien oder Software von Dritten.
- 17.2** Soweit ein Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert, so ist jede Partei berechtigt, den konkreten Auftrag, welcher durch die höhere Gewalt betroffen ist, durch eine Mitteilung in Textform aufzulösen. Die für den konkreten Auftrag ausgeführten Leistungen werden in diesem Fall anteilmässig abgerechnet. Darüber hinaus gehende Ansprüche aus der Auflösung stehen keiner der Parteien zu.

18. BEENDIGUNG, STORNIERUNG

- 18.1** Der Auftraggeber ist zur Stornierung eines Auftrages bei Bronkhorst vorbehaltlich weiterer nachfolgender Regelungen nur mit Zustimmung von Bronkhorst berechtigt. Eine einseitige Stornierung des Auftraggebers ist vorbehaltlich weiterer nachfolgender Regelungen ausgeschlossen.
- 18.2** Eine Stornierungsvereinbarung aufgrund einer Stornierungsanfrage des Auftraggebers hat in jedem Fall in Textform zu erfolgen.
- 18.3** Im Falle der Zustimmung zur Stornierung durch Bronkhorst hat der Auftraggeber an Bronkhorst die bis zu diesem Zeitpunkt bei Bronkhorst angefallenen Aufwendungen zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages zuzüglich einer Stornierungspauschale in Höhe von 30% des Auftragswertes zu leisten. Dabei ist die von dem Auftraggeber im Falle einer Stornierung zu leistenden Summe in der Höhe beschränkt auf maximal den jeweiligen Auftragswert der stornierten Bestellung.
- 18.4** Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass die von Bronkhorst im Falle einer Stornierung angefallenen und ausgewiesenen Aufwendungen geringer waren, als durch Bronkhorst angegeben.
- 18.5** Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist jede Partei berechtigt, einen Auftrag ohne gesonderte Inverzugsetzung teilweise oder ganz zu stornieren, falls eine Nachlassstundung der Gegenpartei

beantragt oder bewilligt wird, der Konkurs durch die jeweilige Gegenpartei beantragt oder eröffnet wird oder die Gegenpartei liquidiert und/oder auf andere Weise als zu Gunsten der Wiederherstellung oder Unternehmensfusion beendet wird. Bronkhorst ist in diesem Falle wegen der Stornierung nicht zur Leistung eines Schadensersatzes verpflichtet. Eine Rückzahlung bereits erhaltener Gelder durch Bronkhorst hat nicht zu erfolgen, soweit Bronkhorst bereits Aufwendungen zur Erfüllung des jeweils stornierten Auftrages hatte. Im Falle des Konkurses eines Auftraggebers von Bronkhorst erlischt von Rechts wegen das Nutzungsrecht an der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Software.

18.6 Erfüllt der Auftraggeber eine Verpflichtung, welche sich aus einem Auftrag/einer Order ergibt nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder gesetzten Frist, so kommt der Auftraggeber in Verzug. Bronkhorst ist in diesem Falle berechtigt, ohne die Einleitung gerichtlicher Schritte

(a) Die Ausführung des Auftrages/der Order und damit direkt zusammenhängender Verträge aufzuschieben, bis die Verpflichtung durch den Auftraggeber erfolgt oder im Falle eines Zahlungsverzuges die Erfüllung der Zahlung ausreichend gesichert ist.

und/oder

(b) Den Auftrag/die Order und direkt damit zusammenhängende Verträge vollständig oder teilweise aufzulösen. In diesem Fall hat der Kunde die bis zu diesem Zeitpunkt bei Bronkhorst Aufwendungen zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages zuzüglich einer Stornierungspauschale in Höhe von 30% des Auftragswertes zu leisten. Dabei ist die von dem Auftraggeber im Falle einer Stornierung zu leistenden Summe in der Höhe beschränkt auf maximal den jeweiligen Auftragswert der stornierten Bestellung. Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass die von Bronkhorst im Falle einer Stornierung angefallenen und ausgewiesenen Aufwendungen geringer waren, als durch Bronkhorst angegeben.

In beiden vorstehend benannten Fällen (a) und (b) ist Bronkhorst zu keiner Schadensersatzleistung verpflichtet.

18.7 Tritt ein Ereignis gemäß vorstehenden § 18.5 und/oder 18.6 ein, werden alle Forderungen von Bronkhorst gegen den Auftraggeber inklusive der Forderung auf Grund deren die Stornierung erfolgt ist, unverzüglich und insgesamt fällig. Weiterhin ist Bronkhorst im Rahmen seines Eigentumsvorbehalts zur Rücknahme gelieferter Waren/Produkte berechtigt. Hierzu sind Bronkhorst und von dieser Bevollmächtigte berechtigt, die Gelände und/oder Gebäude des Auftraggebers zu betreten, um die Waren/Produkte an sich zu nehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Bronkhorst die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen.

19. GEHEIMHALTUNG

19.1 Beide Parteien garantieren Geheimhaltung gegenüber Dritten bezüglich aller Daten und Kenntnisse, welche sie durch Ihre Geschäftsbeziehung erlangen. Diese Geheimhaltung schliesst Mitarbeiter und/oder Unterpelieferanten mit ein.

19.2 Die Geheimhaltungspflicht umfasst darüber hinaus die Verpflichtungen des Auftraggebers, die Software als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht erlaubt, die Software Dritten zu überlassen oder anderweitig zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

20. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND VERPFLICHTUNGEN

- 20.1** Bronkhorst darf ihre Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber an Dritte übertragen. Im Falle einer Übertragung der Verpflichtungen von Bronkhorst hat Bronkhorst den Auftraggeber zuvor über diese Tatsache zu informieren. Der Auftraggeber ist dadurch berechtigt den Vertrag aufzulösen. Bronkhorst ist zu keiner Schadensersatzleistung in dieser Sache verpflichtet.
- 20.2** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einem Dritten seine Rechte und/oder Verpflichtungen gegenüber Bronkhorst, ohne eine zuvor schriftlich erteilte Zustimmung zu übertragen.

21. ÄNDERUNGEN

- 21.1** Abweichende Regelungen oder Änderungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Order bedürfen der Schriftform.

22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 22.1** Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie auf eine Order ist das Schweizer Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens 1980 (CISG) sowie anderer allfällig anwendbarer bi- und multinationaler Staatsverträge wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 22.2** Sofern nicht nationale oder internationale Rechtsvorschriften zwingend etwas anderes vorschreiben, wird jede Streitfrage zwischen den Parteien dem zuständigen Gericht in Arlesheim, als ausschliesslich zuständiges Gericht, vorgelegt.